

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 25/00 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Februar 2000 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt G. M. S.
aus H. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1999 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten mit einem am 20. Januar 2000 eingegangenen Schriftsatz vom 18. Januar 2000 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe mit Beiordnung des Rechtsanwalts S. beantragt.

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht bewilligt werden. Dies hat nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung ua zur Voraussetzung, daß die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist.

Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde innerhalb der bis zum 23. Februar 2000 laufenden Frist von zwei Monaten nach Zustellung des angefochtenen Urteils des LSG begründet werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Der Kläger war, selbst wenn er zur Bestreitung der Kosten für seine Prozeßvertretung nicht in der Lage sein sollte, deswegen nicht gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Er war bereits bei Einlegung der Beschwerde durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich keine Einschränkung der anwaltschaftlichen Vertretungsbefugnis. Bringt aber der Prozeßbevollmächtigte, nachdem er - wie hier - Beschwerde eingelegt hat, nicht zum Ausdruck, daß er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde oder die Anbringung des Prozeßkostenhilfegesuchs beschränkt wissen will, so muß er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8); anderenfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis nach § 73 Abs 3 Satz 2 SGG seinen Mandanten (vgl BSG aaO und BSGE 11, 158, 160 sowie Beschlüsse des Senats vom 12. März 1996 - 2 BU 38/96 - und vom 23. September 1997 - 2 BU 157/97 -). Dies gilt auch im vorliegenden Fall; der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat nicht zum Ausdruck gebracht, daß seine Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende. Er hat vielmehr in seiner Beschwerdeschrift angekündigt, die Beschwerde fristgerecht begründen zu wollen.

Die Beschwerde ist somit wegen Versäumnung der Begründungsfrist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Daher ist dem Kläger auch die beantragte Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung seines Prozeßbevollmächtigten wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu versagen.



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)